

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Rheinauen für das Haushaltsjahr

2 0 1 8

vom 23.02.2018

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, gegen die die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2018 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat und die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.253.896 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.447.978 €
der Jahresfehlbetrag auf	194.082 €

2.) im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	10.087.441 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.753.856 €
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	333.585 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	659.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 647.500 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	313.915 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	313.915 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- | | |
|--|-------------|
| a) der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite auf | 0 € |
| b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| c) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 € |

§ 3 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Rheinauen werden im Wirtschaftsplan festgesetzt:

- | | |
|--|-----|
| a) der Höchstbetrag der Kredite auf | 0 € |
| b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |

§ 4 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349), erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Hebesatz der Verbandsgemeindeumlage wird auf 23,0 % festgesetzt.

§ 5 Gebühren und Beiträge kommunale Einrichtungen

Die Gebühren und Beiträge für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen und die Beiträge für ständige Einrichtungen werden nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), der Kommunalabgaben-Verordnung sowie den einschlägigen Satzungen für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Beiträge für den Feldschutz 2018 werden nicht erhoben 0,00 €

2. Entgelte der Abwasserbeseitigung

2.1. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Waldsee und der Ortsgemeinde Otterstadt werden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	1,47 €
---	--------

b) für Oberflächenwasser pro m ² gebührenpflichtige Abflussfläche	0,70 €
c) pro m ³ angelieferter Fäkalschlamm bei Anfuhr auf eigene Kosten	3,07 €
d) pro m ³ angelieferter Fäkalschlamm bei Abholung im Auftrag der Verbandsgemeinde	9,07 €

2.2. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Neuhofen werden Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, für die Entsorgung von Grubenwasser sowie Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	2,42 €
b) für Niederschlagswasser pro m ² Berechnungsfläche	0,87 €
c) für die Entsorgung von Grubenwasser pro m ³	11,37 €

2.3. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Altrip werden Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, für die Entsorgung von Fäkalschlamm, für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	2,86 €
b) für Niederschlagswasser pro m ² Berechnungsfläche	1,00 €
c) für die Entsorgung von Fäkalschlamm pro m ³	16,45 €
d) Zulage für überlange Saugleitung > 15 m	12,85 €
e) Zulage für Sondereinsatz je Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtage an Sonn- und Feiertagen	0,00 €
f) Gebühr zur Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	50,00 €
g) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	50,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 11.107.610,82 €, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 11.458.166,82 € und zum 31.12.2018 11.264.084,82 €.

§ 7 Altersteilzeit

(1) Aufgrund des § 80 b Landesbeamtengesetz (LBG) befindet sich derzeit bei der Verbandsgemeinde Rheinauen kein Beamter in Altersteilzeit. Im Jahr 2018 sind keine Bewilligungen möglich.

(2) Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit befinden sich derzeit bei der Verbandsgemeinde Rheinauen keine Beschäftigten in Altersteilzeit. Im Jahr 2018 kann keine Altersteilzeit beantragt werden.

(3) Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit befindet sich derzeit bei dem Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Rheinauen kein Beschäftigter in Altersteilzeit. Im Haushaltsjahr 2018 ist ebenfalls keine Bewilligung möglich.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Waldsee, den 23.02.2018

gez.: Reiland
Bürgermeister